Hausmitteilung

Dresden.

☐ vertraulich

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Stefan Engel

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften

GZ: (GB 6) 61

Datum: 28. APR. 2025

Satzung zur Wohnraumzweckentfremdung
mAF0074/25

Sehr geehrter Herr Engel,

Ihre oben genannte Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 10. April 2025 beantwortete ich wie folgt:

Fragen:

„Die Umwandlung von regulärem Wohnraum in Ferienwohnungen ist insbesondere in den Stadtbezirken Altstadt und Neustadt ein Problem. Wertvolle Wohnungen werden dem regulären Markt entzogen und verschärfen somit die Mietpreisentwicklung in Dresden. Im Januar 2024 hat der Sächsische Landtag mit dem Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in Sachsen den Kommunen eine Rechtsgrundlage zur Regulierung gegeben. Im Februar 2024, also vor mittlerweile über einem Jahr, hat auch der Dresdner Stadtrat auf Antrag der SPD-Fraktion die Verwaltung beauftragt, eine entsprechende Satzung zur Bekämpfung der Zweckentfremdung vorzulegen. Passiert ist seitdem nichts, eine Vorlage mit der Satzung ist dem Stadtrat bisher nicht zugegangen. Daher bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1) **Wann wird dem Stadtrat endlich eine Satzung, die die Zweckentfremdung von Wohnraum in Dresden verbieten soll, zum Beschluss vorgelegt?**

2) **Was sind die Gründe für die zeitliche Verzögerung?“**

Die Stadtverwaltung bereitet aktuell eine Satzung für die Zweckentfremdung von Wohnraum vor. Diese soll dem Stadtrat im Verlauf des Jahres 2025 zum Beschluss vorgelegt werden.

Beim Thema Zweckentfremdung handelt es sich um ein neues Themen- und Aufgabenfeld, für das eine fundierte fachliche und rechtliche Einarbeitung erforderlich ist. Insbesondere ist die Erstellung einer fachlichen Begründung für die Zweckentfremdungssatzung nach dem Sächsischen Zweckentfremdungsgesetz erforderlich, in der anhand belastbarer Datengrundlagen und schlüssiger Argumentationen das Erfordernis der Satzung und der räumliche Zuschnitt zu begründen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Kühn
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau, Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme:

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister